

Informationsblatt für den Sportunterricht

Teilnahme:

- Die Schüler sind nach §1 der Schulbesuchsverordnung verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand erfordert (§ 3 der Schulbesuchsverordnung). Eine schriftliche Entschuldigung ist immer vorzulegen (Fristen siehe Schulordnung des Gymnasiums Bammental).
- Über die Anwesenheit eines Schülers, der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, entscheidet der Sportlehrer. Generell gilt sowohl für den Vormittags- wie auch für den Nachmittagsunterricht Anwesenheitspflicht. Da im Sportunterricht neben konditionellen und motorischen Fähigkeiten auch theoretische Kenntnisse (Regelkunde, Methodik, Analyse von Bewegungsabläufen etc.) vermittelt werden, ist die Anwesenheit sinnvoll. Je nach dem Grad der Beeinträchtigung können kleine Assistenz Tätigkeiten (Schiedsrichter, Hilfestellung z.B. beim Turnen usw.) in Betracht kommen.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Sportunterricht zu Problemen führen können (Allergien, Asthma u.a.), sind dem Sportlehrer von den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
- Können Schüler wegen vergessener Sportkleidung oder unvorhergesehenen Unwohlseins nicht aktiv teilnehmen, ist im Nachhinein eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten („Entschuldigung“) vorzulegen.
- Dauert eine körperliche Beeinträchtigung länger als zwei Wochen, ist dem Sportlehrer in jedem Falle eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest vorzulegen.

Sportkleidung/Hygiene:

- Schüler müssen während des Sportunterrichts funktionsgerechte und geeignete Sportkleidung tragen: T-Shirt, Sporthose und funktionelle Sportschuhe; besondere Sportsocken sind wünschenswert. Weitere Einzelheiten werden zu Schuljahresbeginn von dem Fachlehrer erläutert.
- Von der aktiven Teilnahme am Unterricht darf keinerlei Gefährdung für die Schüler selbst und für andere ausgehen (Brille, Gürtel, Fingernägel u.a.).
- Lange Haare sind in geeigneter Weise so zu befestigen, dass keine Behinderungen möglich sind.
- Die Sporthalle darf von allen Schülern nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, sind in der Halle nicht erlaubt. Sportschuhe, deren Sohlen schwarze Streifen auf dem Hallenboden erzeugen, sind verboten (Hallenordnung). Es ist nicht erlaubt in Socken oder barfuß Sport zu treiben.
- Sportkleidung sollte aus hygienischen Gründen im nachfolgenden Unterricht nicht getragen werden. Die Mitnahme zumindest eines Handtuchs für die Körperpflege nach dem Sportunterricht ist empfehlenswert.

Wertsachen/Schmuck:

- Für Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.
- Werden Wertsachen mitgebracht, sollten diese in die Halle oder auf das Sportgelände mitgenommen und in Absprache mit der Lehrkraft an einer kontrollierbaren Stelle deponiert werden.

- Vor Unterrichtsbeginn sind Armbanduhren, alle Schmuckteile sowie Haarspangen abzulegen (Checkliste zur Sicherheit im Sportunterricht, BAGUV, 1997).
- Generell ist jede Art von Piercing im Sportunterricht nicht erlaubt (Erlass des MKJS vom 30. September 1998, AZ IV/1-6601/249). Das Abkleben von Piercings vor dem Unterricht ist möglich.

Sonstiges:

- In die Sporthalle dürfen weder Essen noch Getränke mitgebracht werden. Getränke in Glasbehältern sind auf der Freianlage verboten.
- Kaugummis sind zum einen unter dem Aspekt der Sicherheit, zum andern aus Gründen der Umweltverschmutzung im Sportunterricht verboten.

(Beschluss der Fachkonferenz Sport vom 20.05.2009)